

Merkblatt zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr aufgrund Nutzung von Zwischenzählern (z.B. für die Gartenbewässerung)

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Herzogenrath nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse Benutzungsgebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren).

Die **Schmutzwassergebühr** bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab, d.h. als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die eventuell aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden (**sog. Wasserschwindmengen**), bleiben **auf Antrag** des/der Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassermenge unberücksichtigt (z.B. für Garten- oder Teichbewässerung, sowie bei landwirtschaftlichen Flächen zur Tränkung der Tiere). **Schwimmbäder und Pools sind ausgeschlossen.**

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.

Diese/r ist verpflichtet, den Nachweis durch einen auf ihre/seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden und **geeichten** Wasserzähler oder eine geeignete Abwasser-Messeinrichtung zu führen.

Der Einbau eines **geeichten** Wasserzählers darf nur in der Kaltwasserleitung erfolgen und ist so vorzunehmen, dass sichergestellt ist, dass das über den Zähler gemessene Frischwasser nicht in den Abwasserkanal geleitet werden kann.

Der Zwischenzähler muss so installiert werden, dass von keiner Zapfstelle nach dem Zähler direkt (z.B. Waschbecken, Toilette) oder indirekt (z.B. Bodeneinlauf, Sinkkasten, Gefälle zum Straßenkanal) eine Ableitung in die Abwasseranlage (Öffentlicher Kanal/abflusslose Grube/Kleinkläranlage) erfolgen kann.

Die Gültigkeit der Eichung ist gemäß Eichgültigkeitsverordnung auf 6 Jahre befristet. Nach Ablauf der Eichfrist muss der Zähler auf eigene Kosten gewechselt und dem Steueramt mit Angabe der alten und neuen Zählerstände schriftlich mitgeteilt werden. Außerdem ist ein Foto der Uhren beizufügen. Weiterhin ist die Stadt Herzogenrath grundsätzlich nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Eichzeit hinzuweisen.

Bei nicht geeichter Wasseruhr bzw. abgelaufenem Eichdatum der Wasseruhr kann keine Schmutzwassergebührenminderung gewährt werden.

Die Stadt Herzogenrath behält sich vor, nach dem Ersteinbau oder zur Überprüfung der Eichzeit örtliche Überprüfungen bzw. unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

Da der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung, sowie der Austausch nach 6 Jahren mit Kosten verbunden ist, sollte vorher geprüft werden, ob der Aufwand in angemessenem Verhältnis zur abzusetzenden Schmutzwassergebühr steht oder ob es ggfls. kostengünstiger ist, durch geeignete

Maßnahmen das Regenwasser aufzufangen und dieses zur Gartenbewässerung etc. zu nutzen, zumal dadurch eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr erfolgen kann. Bei diesbezüglichen Fragen sind die Mitarbeiter/innen des Amtes 65 (Hoch- und Tiefbauamt) gerne behilflich.

Sobald Sie einen geeichten Zwischenzähler eingebaut bzw. ausgewechselt haben, ist dies dem Steueramt der Stadt Herzogenrath unter Angabe:

- 1) des Einbaudatums
- 2) der Zählernummer
- 3) dem aktuellen Zählerstand
- 4) des Eichdatums
- 5) der im Haushalt lebenden Personen

unverzüglich mitzuteilen. **Weiterhin sind Fotos vom eingebauten Zähler und dessen Umgebung, sowie der Außenzapfstelle und deren Umfeld beizufügen.**

Entsprechende Antragsvordrucke sind im Steueramt oder auf Anfrage per Mail unter steueramt@herzogenrath.de erhältlich.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind – bezogen auf den Ablesezeitraum des Wasserversorgers - spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. **Ein automatischer Abzug erfolgt nicht.**

Zur Vereinfachung wird empfohlen, bereits zum Zeitpunkt der Ablesung des Hauptwasserzählers im Mai oder Dezember eines Jahres durch die Firma enwor, auch den Zählerstand der Zwischenuhr/en selbst abzulesen und dem Amt 21 (Bereich Steuern) unter Zusendung eines Fotos mitzuteilen.

Die Mitteilung der Zählerstände kann vorzugsweise über das Serviceportal der Stadt Herzogenrath, per Mail unter steueramt@herzogenrath.de oder postalisch erfolgen.

Wichtig: Ein Abzug kann nur weiter gewährt werden, wenn der Zählerstand in Form eines Fotos nachgewiesen wird.

Auskunft erteilt:

Amt 21 - Bereich Steuern

Frau Zeller	02406 / 83-228
Frau Friedrichsen	02406 / 83-229
Herr Kraus	02406 / 83-230

Name: _____
 Anschrift: _____

 Telefon: _____

Datum _____

Kassenzeichen _____
 Aktenzeichen _____

Stadtverwaltung Herzogenrath
 A 21- Bereich Steuern
 Rathausplatz 1
 52134 Herzogenrath

Antrag auf Abzug von Wasserschwindmengen

Nach § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse werden auf Antrag die Wassermengen, die nachweislich nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden (sog. Wasserschwindmengen), bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgezogen.

Ein Absetzen der Wassermengen für die Schwimmbäder bzw. Pools ist wegen der Benutzung bzw. Behandlung (u.a. mit Chemikalien) nicht möglich.

Die Kosten für den Einbau bzw. Wechsel eines geeichten Zwischenzählers trägt der Antragsteller/die Antragstellerin.

Für einen nachvollziehbaren und nachprüfbaren Nachweis über die absetzungsfähigen Wassermengen sind folgende Voraussetzungen / Angaben erforderlich:

- Geeichter Zwischenzähler, der die Abzugsmengen nachweist (Nachweis der Zählerstände zu dem Zeitpunkt der Ablesung des Hauptwasserzählers). Weitere Erläuterung siehe beigefügtes Merkblatt.
- Fotos vom eingebauten Zwischenzähler und dessen Umgebung, sowie der Außenzapfstelle und deren Umfeld.

Hiermit beantrage ich den Einbau eines Zwischenzählers für das Objekt

_____.

Das über den Zwischenzähler bezogene Wasser wird ausschließlich verwendet für

_____.
 z.B. Garten- / Beetbewässerung, Teichbefüllung, Viehhaltung und -tränkung, Bewässerung von Ackerflächen, Pflanzenschutzspritzung etc.

Eigentümer/in:		Evtl. Mieter/in:	
Name		Name	
Straße		Straße	
Ort		Ort	
Tel. Nr.		Tel. Nr.	

Standort der/des Zwischenzähler/s:

Adresse:	
Einbau am:	Geeicht bis:

Stand des Zwischenzählers beim Einbau:

Ablesedatum :	Stand :	cbm
Zählernummer (Zwischenzähler):		

Es handelt sich bei dem Zwischenzähler um:

Gartenzähler Hauszähler

Ablesezeitraum der Firma enwor:

Maiableser Dezemberableser

In meinem Haushalt leben zurzeit: _____ Personen.

Ich versichere hiermit, dass alle über die Zwischenzähler (ausgenommen Zwischenzähler, die den Hausverbrauch ermitteln) gemessenen Wassermengen **nicht** in die Kanalisation eingeleitet werden. Ich bin damit einverstanden, dass auch unangemeldet Kontrollen entsprechend der Entwässerungssatzung durchgeführt werden.

Weiterhin versichere ich, dass ich das Merkblatt erhalten und gelesen habe und nach Ablauf von 6 Jahren den geeichten Zwischenzähler unaufgefordert erneuere und dem Steueramt hierüber schriftlich mit beigefügten Fotos eine Mitteilung geben werde.

Als Anlage sind _____Fotos beigefügt.

Nach Ablauf der Eichfrist kann ein Zwischenzähler bei einer Schmutzwasserermäßigung nicht berücksichtigt werden.

(Unterschrift Antragsteller/in)

Datenschutzerklärung:

Mit meiner/unsere(r) Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die Datenschutzerklärung zu Realsteuern, Aufwandsteuern und Gebühren gelesen und verstanden habe/n.

Hinweis: Die o.g. Datenschutzerklärung finden Sie auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter www.herzogenrath.de.